

**Vorlage des FB 1  
Gemeinderatssitzung am 14.01.2019**

**TOP 3**

**Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiet „Entwicklung Altstadt“**

**Beschlussvorschlag:**

Der Aufhebung der Satzung (Anlage 1) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Entwicklung Altstadt" gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.

**Sachvortrag:**

Die Stadt Freudenberg am Main hat in den Jahren 2004 bis 2018 die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Entwicklung Altstadt" durchgeführt.

Die Maßnahme wurde abgerechnet und die Landesfinanzhilfen zum Zuschuss erklärt. Gemäß Abrechnungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12.09.2018 ist die Aufhebungssatzung noch mitzuteilen.

(Plan wird in KW 2 zugestellt)

**Finanzierung:**

Der Beschluss ist nicht Haushaltswirksam

Sichtvermerk Kämmerer: \_\_\_\_\_

04.01.19  
Datum

Tremmel  
Sachbearbeiter

Tremmel  
FB-Leiter

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Anlage 1

**Aufhebung der Satzung  
über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebiets „Entwicklung Altstadt“  
in Freudenberg am Main**

Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am Main beschließt auf Grund von § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 14.01.2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Entwicklung Altstadt“:

**§ 1**

**Aufhebung**

Die vom Gemeinderat am 28.04.2005 beschlossene und am 13.05.2005 in Kraft getretene Satzung über die förmlich Festlegung des Sanierungsgebietes „Entwicklung Altstadt“ wird für die im nachfolgenden Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 07.01.2019 umgrenzten Grundstücke aufgehoben. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg am Main, den

Roger Henning

Bürgermeister

Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am

Die Stadt Freudenberg am Main ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

*Anlage Lageplan zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Entwicklung Altstadt“*

## **HINWEISE:**

### **1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans

oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### **2. Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.